

Antrag

der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Stärkung des Ansehens der Justiz als eigenständige Dritte Gewalt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. an wie vielen und welcher Art von Schulen im Land Baden-Württemberg in welchem Umfang derzeit Rechtskundeunterricht erteilt wird;
2. welche Inhalte und Ziele für den Rechtskundeunterricht an den Schulen in Baden-Württemberg im aktuellen Bildungsplan festgeschrieben sind;
3. ob sie den gegenwärtigen Umfang und den Inhalt von Rechtskundethemen im Unterricht der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg als ausreichend beurteilt;
4. durch welchen Personenkreis der Rechtskundeunterricht vermittelt wird;
5. wie viel Personal hierfür an den Schulen zur Verfügung steht;
6. wie viele Klassen beziehungsweise Schüler welcher Schularten in den Jahren 2016 und 2017 Gerichtsverhandlungen besucht haben;
7. ob und wenn ja, in welchem Umfang Volljuristen unterstützend am Rechtskundeunterricht mitwirken und aus ihrer beruflichen Praxis, sowie über das deutsche Rechtssystem referieren;
8. wie der Besuch von Volljuristen im Rechtskundeunterricht nach ihrer Auffassung weiter gefördert werden könnte;

9. wie viele Schüler in Baden-Württemberg im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BOGY) Praktika an Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien absolvieren;
10. welche Informationsangebote für die ehrenamtlichen Richter und Schöffen in Baden-Württemberg existieren;
11. ob und in welchem Umfang hieran Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte mitwirken;
12. welche Aktivitäten sie – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – unternimmt, um die Rolle des ehrenamtlichen Richters öffentlich vorzustellen und die Bürger zur Bewerbung zu ermuntern;
13. ob aus ihrer Sicht verstärkte Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Bewerberzahl der ehrenamtlichen Richter erforderlich sind;
14. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Justiz als Dritte Gewalt zu stärken und ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit auszubauen.

30. 11. 2017

Dr. Lasotta, Blenke, von Eyb,
Gentges, Dr. Scheffold, Stächele CDU

Begründung

Die Justiz wird in der Öffentlichkeit derzeit oftmals nur als „bessere Spezialverwaltung“, nicht aber als eigenständige Dritte Gewalt wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit verbessert bzw. ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit erhöht werden kann.

Dazu gehören insbesondere der frühzeitige Kontakt junger Menschen zur Rechtspflege und die Einbindung aller Organe der Rechtspflege in den Rechtskundeunterricht an den Schulen. Rechtskundeunterricht ist ein zentraler Beitrag zur Bildung eines rechtsstaatlichen und demokratischen Bewusstseins und fördert die Wahrnehmung der Judikative im Gewaltengefüge.

Ein wichtiger Transmissionsriemen zwischen der Justiz und der Bevölkerung sind auch die ehrenamtlichen Richter, die an der Rechtsprechung mitwirken und das Verständnis für das Rechtswesen in der Bevölkerung steigern. Anfang 2018 beginnt die Bewerbungsphase; bis spätestens zum Sommer 2018 müssen die Gemeinden Schöffenlisten aufstellen und vom Gemeinderat beschließen lassen. Daher ist es wichtig, zeitnah genügend Bewerber für das Ehrenamt zu finden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *an wie vielen und welcher Art von Schulen im Land Baden-Württemberg in welchem Umfang derzeit Rechtskundeunterricht erteilt wird;*
4. *durch welchen Personenkreis der Rechtskundeunterricht vermittelt wird;*
5. *wie viel Personal hierfür an den Schulen zur Verfügung steht;*

Zu 1., 4. und 5.:

Ein eigenständiges Fach „Rechtskunde“ existiert nicht.

2. *welche Inhalte und Ziele für den Rechtskundeunterricht an den Schulen in Baden-Württemberg im aktuellen Bildungsplan festgeschrieben sind;*

Zu 2.:

Der Begriff des Rechts reicht inhaltlich weiter als die in einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Gesamtheit aller gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften. Er ist ohne seine vielfältigen politischen, sozialen, kulturellen, historischen und philosophischen beziehungsweise religiösen Bezüge nicht denkbar. Die Grundlagen des Rechts werden unter anderem in der Politikwissenschaft, aber auch in vielen anderen Bereichen thematisiert. Insofern tragen in der Schule neben den gesellschafts-wissenschaftlichen Fächern (hier insbesondere Gemeinschaftskunde und Geschichte), die traditionell darauf abzielen, den Schülerinnen und Schülern ein grundlegendes Verständnis der Rechts- und Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln, auch die Fächer Religionslehre und Ethik dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler ein möglichst umfassendes, altersangemessenes Verständnis von Recht entwickeln können. Daneben leisten andere Fächer punktuelle Beiträge. So werden zum Beispiel in vielen Fächern der Umgang mit fremdem (geistigen) Eigentum (Urheberrecht) sowie der Datenschutz thematisiert.

Die vielfältige Verankerung rechtskundlicher Themen in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen kann der Anlage zu dieser Stellungnahme entnommen werden.

3. *ob sie den gegenwärtigen Umfang und den Inhalt von Rechtskundethemen im Unterricht der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg als ausreichend beurteilt;*

Zu 3.:

Zum Schuljahr 2016/2017 sind die neuen Bildungspläne in Kraft getreten. Rechtskundliche Themen (vgl. Frage 2) sind aus Sicht des Kultusministeriums in den Fächern in angemessenem Umfang angelegt und verankert. Die Einführung eines Fachs, das sich ausschließlich mit Rechtskundethemen beschäftigt, ist daher nicht vorgesehen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

6. *wie viele Klassen beziehungsweise Schüler welcher Schularten in den Jahren 2016 und 2017 Gerichtsverhandlungen besucht haben;*
9. *wie viele Schüler in Baden-Württemberg im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BOGY) Praktika an Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien absolvieren;*

Zu 6. und 9.:

Verschiedene Staatsanwaltschaften und Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, zur Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium einwöchige (Gruppen-)Praktika zu absolvieren. Im Rahmen dieser Praktika erhalten sie Einblick in die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufgaben und Arbeitsweisen. Gleichzeitig werden die verschiedenen Berufsbilder in der Justiz vorgestellt. Während der Praktika werden zudem Gerichtsverhandlungen besucht.

Zur Vorbereitung und inhaltlichen Begleitung von Besuchen von Gerichtsverhandlungen durch einzelne Schüler oder durch Schulklassen hat das Ministerium der Justiz und für Europa die Broschüre „Ein Schulbesuch bei Gericht“ herausgegeben, die über die Homepage des Ministeriums auch online abrufbar ist. In dieser Broschüre werden der Gang (jugend-)strafrechtlicher Verfahren, die hieran beteiligten Personen sowie die Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten, insbesondere die des Amtsgerichts altersgerecht dargestellt.

Zur Zahl der Gerichtsbesuche bzw. der von Schülern absolvierten Praktika an Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien liegen keine Daten der amtlichen Schulstatistik vor.

7. *ob und wenn ja, in welchem Umfang Volljuristen unterstützend am Rechtskundeunterricht mitwirken und aus ihrer beruflichen Praxis, sowie über das deutsche Rechtssystem referieren;*
8. *wie der Besuch von Volljuristen im Rechtskundeunterricht nach ihrer Auffassung weiter gefördert werden könnte;*

Zu 7. und 8.:

Für die Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht hat das Kultusministerium eine Bekanntmachung veröffentlicht (Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004, K. u. U. 2005 S. 5). Danach macht es der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht. In der Ursprungsfassung der Bekanntmachung (K. u. U. 1999 S. 252) ist die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Rechtsprechung ausdrücklich benannt worden. Inhaltlich hat sich durch die Neufassung allerdings keine Änderung ergeben. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der unterrichtlichen Behandlung rechtskundlicher Inhalte gängige Praxis z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Unterricht einzubeziehen. In diesem Zusammenhang kann auch auf den Besuch außerschulischer Lernorte (z. B. Gerichtsbesuche) verwiesen werden. Verantwortlich für den Einsatz von Fachleuten ist die unterrichtende Lehrkraft.

10. *welche Informationsangebote für die ehrenamtlichen Richter und Schöffen in Baden-Württemberg existieren;*
11. *ob und in welchem Umfang hieran Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte mitwirken;*

Zu 10. und 11.:

Für die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten tätigen ehrenamtliche Richterinnen und Richter besteht ein vielfältiges, auf deren jeweilige richterliche Tätigkeit abgestimmtes Informationsangebot.

Grundlegende Informationen werden zunächst in den verschiedenen, vom Ministerium der Justiz und für Europa herausgegebenen Broschüren zum richterlichen

Ehrenamt bereitgestellt. Zu nennen sind hier der „Leitfaden für die Schöffinnen und Schöffen“ sowie die entsprechenden Leitfäden für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der Sozialgerichtsbarkeit sowie in der Finanzgerichtsbarkeit. In diesen Broschüren werden die jeweiligen Gerichtsbarkeiten und ihre Aufgaben, die dort geltenden Verfahrensgrundsätze und der Verfahrensgang sowie die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter dargestellt. Überdies enthalten die Leitfäden praktische Hinweise zur Entschädigung sowie zur steuer- und versicherungsrechtlichen Situation ehrenamtlicher Richter. Informationen zur Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, insbesondere auch zu den Bewerbungsvoraussetzungen und den Einzelheiten des Bestellungs- bzw. Wahlverfahrens können zudem über das Serviceportal Baden-Württemberg unter *service-bw.de* abgerufen werden.

Wie eine vom Ministerium der Justiz und für Europa zuletzt 2016 durchgeführte Bestandsaufnahme zeigt, findet überdies in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten auf örtlicher Ebene und unter Berücksichtigung des jeweiligen Teilnahmeinteresses eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter statt.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit werden an allen Gerichten für neu bestellte ehrenamtliche Richterinnen und Richter Einführungsveranstaltungen durchgeführt, in denen rechtliche und tatsächliche Kenntnisse für die künftige richterliche Tätigkeit vermittelt werden. Zudem werden an verschiedenen Arbeitsgerichten in Kooperation mit den örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Informationsveranstaltungen zu fachbezogenen Themen angeboten. Andere Arbeitsgerichte unterstützen derartige Veranstaltungen durch die Bereitstellung von Arbeitsrichtern als Referenten. Schließlich finden jährliche Tagungen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes auf örtlicher Ebene statt, zu denen auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter eingeladen werden.

In der Sozialgerichtsbarkeit findet jährlich eine durch das Landessozialgericht organisierte, ganztägige Informationsveranstaltung statt, in der fachliche Themenstellungen wie etwa Fragen der Begutachtung in sozialgerichtlichen Verfahren oder der Verhandlungsführung und Beweiswürdigung erörtert werden. Zudem werden bei den Sozialgerichten in jedem zweiten Jahr Informationsveranstaltungen durchgeführt, die sich vorrangig an die neu bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wenden. Vergleichbare Informationsveranstaltungen zu Beginn der Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auch bei den Verwaltungsgerichten sowie – im badischen Landesteil – für die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen landwirtschaftlichen Beisitzer angeboten.

Für die Schöffinnen und Schöffen, die in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit ihr Amt ausüben, werden in nahezu sämtlichen Gerichtsbezirken zu Beginn der Amtsperiode Einführungsveranstaltungen durchgeführt, in denen den Teilnehmern sämtliche grundlegenden Informationen für ihre künftige ehrenamtliche Tätigkeit vermittelt werden. Zudem finden im Laufe der Amtsperiode in örtlich unterschiedlichem Umfang ergänzende Informationsveranstaltungen statt. Das Angebot reicht hier von Informationsfahrten zu Justizvollzugsanstalten oder Maßregelvollzugsanstalten über die Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch bis hin zu Vorträgen von externen oder internen Referenten zu fachbezogenen Themenstellungen wie etwa die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs oder Fragen der psychiatrischen Begutachtung im Rahmen des Strafverfahrens.

An den genannten Veranstaltungen wirken in der Regel Richterinnen und Richter der Gerichte mit, die die Veranstaltungen durchführen.

Schließlich kann auf verschiedene Informationsveranstaltungen externer Fortbildungsinstitute verwiesen werden. So führten die Volkshochschulen in Kooperation mit der „Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband Baden-Württemberg e.V. (DVS-BW)“ in den vergangenen Jahren an verschiedenen Standorten die Veranstaltungsreihe „Fit fürs Schöffenamts“ durch. Zudem kann auf die von der Evangelischen Akademie Bad Boll zusammen mit der DVS-BW ausgerichtete, zweitägige Tagung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter hingewiesen werden, deren Durchführung im Jahr 2016 vom Ministerium der Justiz und für Europa finan-

ziell bezuschusst wurde. Überdies besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die an Veranstaltungen externer Fortbildungsinstitute teilnehmen wollen, grundsätzlich die Möglichkeit, hierfür im Rahmen der den Gerichten insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Kostenzuschuss zu erhalten.

Ausgehend vom bereits heute bestehenden Angebot an Informationsveranstaltungen hat das Ministerium der Justiz und für Europa im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im vergangenen Jahr eine Konzeption zur Vereinheitlichung und weiteren Verbesserung der Informationsangebote erstellt, die in den kommenden Monaten umgesetzt werden wird. Mit dieser Konzeption soll zum einen sichergestellt werden, dass allen neu bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichtsbarkeiten im Rahmen einer Einführungsveranstaltung an den örtlichen Gerichten die wesentlichen Informationen über ihre zukünftige richterliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen soll den ehrenamtlich Tätigen – unter Berücksichtigung der gewachsenen Fortbildungstraditionen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten – die Möglichkeit eröffnet werden, jedenfalls einmal jährlich an einer ortsnah durchgeführten Veranstaltung teilzunehmen, in der Informationen vermittelt werden, die für die richterliche Tätigkeit von Interesse sein können. Die zur Durchführung derartiger Veranstaltungen erforderlichen Mittel wurden mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 deutlich erhöht.

12. welche Aktivitäten sie – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – unternimmt, um die Rolle des ehrenamtlichen Richters öffentlich vorzustellen und die Bürger zur Bewerbung zu ermuntern;

13. ob aus ihrer Sicht verstärkte Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Bewerberzahl der ehrenamtlichen Richter erforderlich sind;

Zu 12. und 13.:

Die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Finanzgerichtsbarkeit erfolgt – ebenso wie die Bestellung der Handelsrichter und Landwirtschaftsrichter – im Grundsatz nach einer vorhergehenden Beteiligung bzw. auf Vorschlag der relevanten gesellschaftlichen Gruppen, Vereinigungen und Institutionen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Berufsvertretungen, Versicherte, Krankenkassen u. a.). Die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt des ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für das Schöffenamts obliegt den Kommunen. Im Zusammenhang mit den in den vergangenen Jahren erfolgten Bestellungen bzw. Wahlen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wurden dem Ministerium der Justiz und für Europa keine Hinweise dafür bekannt, dass es für die genannten Vereinigungen und Institutionen sowie die Kommunen problematisch gewesen wäre, geeignete Bewerberinnen und Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

Gleichwohl erachtet es das Ministerium der Justiz und für Europa gerade im Hinblick auf die im Jahr 2018 durchzuführende Wahl der (Jugend-)Schöffinnen und Schöffen für sinnvoll, die Öffentlichkeit durch eine gezielte und frühzeitige Presse- und Medienarbeit über das Schöffenamts selbst und die anstehende Schöffenvwahl zu unterrichten. In der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 28. November 2017 wurden daher die Kommunen auf das Erfordernis einer derartigen Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen, um das Schöffenamts weiter in breiten Schichten der Bevölkerung bekannt zu machen und eine möglichst große Zahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen. In diesem Zusammenhang wird der Minister der Justiz und für Europa zusammen mit dem Vorsitzenden der DVS-BW in den kommenden Wochen auch eine Landespressekonferenz veranstalten, in der die Öffentlichkeit über die Bedeutung der schöffengerichterlichen Tätigkeit und die anstehende Schöffenvwahl unterrichtet werden soll.

Zudem wird das Ministerium der Justiz und für Europa im Herbst 2019 einen landesweiten, zentralen „Tag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2019“

ausrichten. Die Veranstaltung wird sich an sämtliche in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter richten. Vorgesehen sind Fachvorträge sowie moderierte Workshops zu einzelnen Themen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter stehen. Die Veranstaltung dient einerseits der Information der ehrenamtlich Tätigen, andererseits aber auch der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Art und die Bedeutung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Rechtsprechung in Baden-Württemberg.

14. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Justiz als Dritte Gewalt zu stärken und ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit auszubauen.

Zu 14.:

Die Stärkung der Justiz als Dritte Gewalt ist nicht nur ein zentrales rechts- sowie justizpolitisches Ziel der Landesregierung, sondern spiegelt sich auch in unterschiedlichen Initiativen wider. Dabei werden insgesamt drei Ziele verfolgt: Erstens geht es darum, den Rechtsstaat und den Respekt vor seinen Institutionen zu stärken, zweitens das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu erhalten und drittens, das hohe fachliche Niveau sowie das große Engagement der Beschäftigten in der Justiz zu würdigen.

An erster Stelle steht dabei die angemessene personelle wie sachliche Ausstattung der Justiz. Sowohl im Haushalt 2017 als auch im Doppelhaushalt 2018/2019 ist es gelungen, die baden-württembergische Justiz mit zusammengenommen über 600 neuen Stellen in der ganzen Fläche des Landes zu verstärken. Vor allem die zusätzlichen 165 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte setzen dabei ein deutliches Zeichen zur Stärkung der Dritten Gewalt und steigern gleichzeitig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Verbesserung der Sicherheitslage an den Gerichten: Mit insgesamt 85 zusätzlichen Wachtmeisterstellen und Millioneninvestitionen in technische wie bauliche Sicherheitsmaßnahmen wird auf die verschärfte Gefährdungssituation an einigen Standorten reagiert.

Eine starke Justiz als Gesicht des Rechtsstaates muss nach Überzeugung der Landesregierung auch öffentlich sichtbar sein. Die flächendeckende Präsenz der Justiz im Land steht deshalb für die Landesregierung nicht zur Disposition. Im Hinblick auf die 108 Amtsgerichte wird es keine Einschnitte geben, aber – wo es sinnvoll und möglich ist – wird die Schaffung von Justizzentren angestrebt, die den Rechtssuchenden als zentrale Anlaufstellen dienen. Hinsichtlich der Landgerichtsstruktur wird es darauf ankommen, die angestrebte und nötige Spezialisierung auch zur Profilierung kleinerer Standorte zu nutzen.

Um mehr Sichtbarkeit der Justiz geht es auch beim 2017 gestarteten Programm „Richtig. Ankommen. Rechtsstaatsunterricht für Flüchtlinge.“, mit dem die Justiz aktiv Verantwortung bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Integration von Flüchtlingen übernimmt. Ziel des Programms ist es zum einen, zentrale Werte und Normen der Rechtsstaatlichkeit und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vermitteln. Zum anderen macht der von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten getragene Unterricht die Justiz unmittelbar erlebbar und gibt ihr ein Gesicht. Flüchtlinge und Asylsuchende erleben unseren Rechtsstaat und seine Vertreter dabei als vertrauenswürdig und verlässlich.

Der Rechtsstaatsunterricht kann damit auch einem Phänomen entgegenwirken, dass das Ministerium der Justiz und für Europa im Jahr 2018 untersuchen will. Die Frage, ob und in welchem Umfang es in Baden-Württemberg Paralleljustizstrukturen gibt, betrifft direkt die Frage des Vertrauens in die Justiz als unabhängiger Dritter Gewalt. Ein Rückzug des Rechtsstaats aus Teilbereichen der Gesellschaft wäre nicht zu akzeptieren.

Ebenso dient der Erhalt des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Justiz der Stärkung der Dritten Gewalt. Mit dem Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurde es untersagt, bei Amtshandlungen mit unmittelbarem Außenkontakt sichtbare religiöse, weltanschauliche oder politisch geprägte Symbole und Kleidungsstücke zu tragen. Mit dieser Regelung ist es gelungen, die Ba-

lance zwischen Religionsfreiheit und Neutralität in der Justiz zu wahren sowie gleichzeitig richterliche Entscheidungen vor dem Anschein der Voreingenommenheit zu bewahren und ihre Akzeptanz damit zu sichern.

Um die Sichtbarkeit der Justiz in der Öffentlichkeit weiter auszubauen, gilt es, die Justiz und ihre Gebäude für Bürgerinnen und Bürger zu öffnen. Gerade Gerichtsgebäude sind oftmals von außen bekannte, aber nach innen noch unbekanntem Orte des Rechts. Durch Formate wie einem „Tag der offenen Tür“ oder einer „Woche der Justiz“ kann die Arbeit der Dritten Gewalt öffentlichkeitswirksam dargestellt werden. Die Landesregierung begrüßt und fördert solche Initiativen daher ebenso wie die Öffnung von Justizgebäuden für gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen mit Justizbezug wie beispielsweise Theatervorstellungen.

Darüber hinaus bietet auch der aktuelle Ressortzuschnitt des Ministeriums der Justiz und für Europa zahlreiche Anknüpfungspunkte, um die Sichtbarkeit der Justiz in der Öffentlichkeit und die Wahrnehmung rechtsstaatsbezogener Themen auszubauen. Die Stärkung des Rechtsstaatsprinzips als Kernelement der europäischen Integration ist ein wesentliches europapolitisches Ziel der Landesregierung und erfordert die Expertise der Dritten Gewalt gerade im Hinblick auf den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in den europäischen Institutionen sowie aus anderen EU-Staaten.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag 16/3103

Verankerung rechtskundlicher Themen in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen

In den Bildungsplänen 2016 der Grundschule lassen sich bereits Aspekte dieser Thematik im Sachunterricht finden.

Sachunterricht (Klassen 3/4)**Kompetenzbereich 3.2.1.4 – Politik und Zeitgeschehen:**

Die Schülerinnen und Schüler erkennen anhand ausgewählter Aspekte, dass die politische Ordnung einen verlässlichen Rahmen für politische Handlungs- und Entscheidungsprozesse darstellt, die das Zusammenleben im Staat strukturieren [...].

Teilkompetenzen z. B.:

Die Schülerinnen und Schüler können

(1) zentrale ausgewählte Grund- und Kinderrechte beschreiben und auf konkrete Situationen in Deutschland und anderen Ländern übertragen.

In den Klassen 5 und 6 der auf die Grundschule aufbauenden Schularten finden sich in den Bildungsplänen 2016 ebenfalls Anknüpfungspunkte zur Rechts- und Werteordnung, die eine Entwicklung von Haltungen und Einstellungen zu diesem Thema fördern sollen. Im Folgenden sind exemplarisch einige Textstellen aus den Bildungsplänen 2016 (Bildungsplan des Gymnasiums bzw. Gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I) zusammengestellt, die die Implementierung der Thematik in den Fächern der allgemein bildenden Schulen veranschaulichen sollen:

Insbesondere im Fach Gemeinschaftskunde wird ein umfassendes Verständnis von Recht und den dazugehörigen Konzepten, Instrumenten und Institutionen aufgebaut.

Das neue Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung thematisiert Rechtsthemen

z. B. im Themenbereich Verbraucher- und Arbeitsrecht.

Gemeinschaftskunde (Klassen 7/8/9)**Kompetenzbereich 3.1.1.1 – Familie und Gesellschaft:**

Die Schülerinnen und Schüler können Antworten auf die Fragen finden, welche Formen des Zusammenlebens der Staat besonders fördert (Privatheit und Öffentlichkeit), welche Möglichkeiten es gibt, Benachteiligungen zwischen den

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag 16/3103

Geschlechtern zu überwinden (Interessen und Gemeinwohl), welche rechtlichen Bestimmungen dieses Ziel verfolgen (Regeln und Recht) und wie die zunehmende Pluralisierung von Lebensentwürfen die Gesellschaft prägt (Ordnung und Struktur).

Kompetenzbereich 3.1.1.3 – Aufgaben und Probleme des Sozialstaats:

Die Schülerinnen und Schüler können Antworten auf die Fragen finden, wie das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes formuliert ist (Regeln und Recht), welche unterschiedlichen Vorstellungen es zur Umsetzung des Sozialstaatsgebots gibt (Interessen und Gemeinwohl) und wie der Sozialstaat ausgestaltet ist (Ordnung und Struktur).

Kompetenzbereich 3.1.2.1 – Rechtliche Stellung des Jugendlichen und Rechtsordnung:

Die Schülerinnen und Schüler können Antworten auf die Fragen finden, wie der Staat Jugendliche in der Öffentlichkeit schützt (Privatheit und Öffentlichkeit), welche Grundsätze ein Rechtsstaat erfüllen muss, weshalb jugendliche Straftäter anders bestraft werden als Erwachsene (Regeln und Recht) und wie rechtliche Regelungen und Konfliktlösungsmuster das friedliche Zusammenleben in Deutschland schützen (Interessen und Gemeinwohl).

Teilkompetenzen z. B.:

Die Schülerinnen und Schüler können

(1) die besondere Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen erklären

(Deliktfähigkeit, Strafmündigkeit, Jugendschutz nach dem JuSchG)

(4) Prinzipien des Rechtsstaats charakterisieren (Garantie der Grundrechte, Gewaltenteilung, Gleichbehandlung vor dem Gesetz, Gesetzesvorbehalt, Verhältnismäßigkeit)

(7) die Bedeutung des Rechts für eine Gesellschaft erläutern (Herstellung von Gerechtigkeit, Friedens-, Ordnungs-, Schutz- und Gestaltungsfunktion)

Gemeinschaftskunde (Klassen 11/12)

Kompetenzbereich 3.2.1.2 – Frieden und Sicherheit (11.2, zweistündig):

Die Schülerinnen und Schüler können Antworten auf die Frage geben, wie Frieden bewahrt, geschaffen und gesichert werden kann (Interessen und Gemeinwohl), welche rechtlichen Regelungen die internationalen Beziehungen bestimmen und wie Regelverletzungen geahndet werden (Regeln und Recht), wer mit welcher Legitimation Entscheidungen treffen kann (Macht und Entscheidung) und welche Akteure im Sachbereich Sicherheit die internationale Politik beeinflussen (Privatheit und Öffentlichkeit).

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag 16/3103

Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) (Klassen 7/8/9)**Kompetenzbereich 3.1.1 – Verbraucher:**

Die Schülerinnen und Schüler können mögliche Verhaltensweisen bei ihren Entscheidungen als Verbraucher erörtern (I) und Interessen, Erwartungen und Handlungen in Tauschsituationen beurteilen (II). Sie können die Rolle von Verbrauchern auf Märkten bewerten und sowohl die Bedingungen auf Märkten als auch den rechtlichen Rahmen überprüfen (III).

Kompetenzbereich 3.1.2.2 – Arbeitnehmer:

Die Schülerinnen und Schüler können die Interessen von Arbeitnehmern analysieren (I). Sie können mögliche Interessenkonflikte mit Arbeitgebern (II) sowie die Bedeutung von Gesetzen im Hinblick auf Strategien zur Konfliktvermeidung und -lösung beurteilen (III). Sie können Bestimmungsfaktoren der Lohnbildung auf dem Arbeitsmarkt erläutern (III).

Geschichte (Klassen 7/8/9)**Kompetenzbereich 3.2.4 – Europa nach der Französischen Revolution – Bürgertum, Nationalstaat, Verfassung:**

Die Schülerinnen und Schüler können
(4) die Revolutionen von 1848/49 als europäisches Phänomen charakterisieren und den Sieg der Gegenrevolution erklären (Nationalversammlung, Nationalstaat; Verfassung: Wahlrecht, Menschen- und Bürgerrechte; Gegenrevolution)

Auch in der Kursstufe lassen sich exemplarisch Kompetenzen mit Bezug zum Thema Recht finden, die im Folgenden in Auszügen dargestellt werden und die Implementierung der Thematik aufzeigen.

Geschichte (Klassen 11/12)**Kompetenzbereich 3.4.3 – Diktaturen im 20. Jahrhundert als Gegenentwürfe zur parlamentarischen Demokratie (11.2, zweistündig):**

Die Schülerinnen und Schüler können (1) das Modell der liberalen Demokratie charakterisieren (Liberalismus: Menschen- und Bürgerrechte, Partizipation, Pluralismus, Verfassung, Gewaltenteilung, Parlamentarisierung, Individualismus, Marktwirtschaft)

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag 16/3103

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen führen, orientieren sich bezüglich der Unterrichtsfächer, ihrer Themen, Inhalte und Ziele sowie Kompetenzbeschreibungen an den Vorgaben der allgemeinen Schulen. Darüber hinaus weisen die Bildungspläne sämtlicher sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren eigenständige Bildungsbereiche aus, die auf ein höheres Maß an Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung sowie Aktivität und Teilhabe gerichtet sind. Diese Bildungsbereiche orientieren sich an den verschiedenen Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (Mobilität, Kommunikation, Wohnen, Umgehen mit Anforderungen, Freizeit, Arbeit und Beschäftigung usw.) und sollen den jungen Menschen helfen, in angemessener Weise mit Barrieren im weitesten Sinne umgehen und diese überwinden zu lernen. Hierbei sind sie auf vielfältige Formen der Unterstützung sowie Rat und Hilfe angewiesen. Diesbezüglich erfahren die Schülerinnen und Schüler schon früh die Bedeutung der Selbsthilfe und lernen deren Beratungsmöglichkeiten auch in rechtlichen Fragen kennen. Hierzu werden immer wieder auch Beratungsstellen in die Schule eingeladen oder aufgesucht.

Mit den Bildungsbereichen werden im Zusammenhang mit Fragen, die für den Einzelnen aktuell und zukünftig bedeutsam sind, von den Lehrkräften nachstehende Themen zum Gegenstand der Erörterung im Unterricht gemacht:

- Leben in der Gemeinschaft – meine Rechte und Pflichten als Mensch mit Behinderung kennen und wahrnehmen, Engagement in der Selbsthilfe
- Kommunikationsmedien – Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte
- Grundlagen für Hilfestellungen der Gemeinschaft für den Einzelnen – Leistungen der Sozialgesetze
- Arbeitsrecht – Schwerbehindertenrecht: Rechtsgrundlagen beruflicher Unterstützungsmöglichkeiten
- Selbstständig wohnen – Rechte von Menschen mit Behinderung, Zuschüsse für den Umbau von Wohnungen
- Gesundheitliche Versorgung und Pflege – Leistungen der Kranken- und der Pflerversicherung, Verhinderungspflege
- Mobilität – Mobilitätstraining, behindertengerechte Beförderungsmöglichkeiten, Bahnfahren, Parken mit Behindertenausweis, Zuschüsse für den Umbau von Fahrzeugen

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag 16/3103

- Kommunikation – Kommunikationsmedien als Leistungen der Krankenversicherung, Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Behördengängen, Gebührenbefreiung
- Spezifische Gesetze und Leistungen für Menschen mit Behinderung (Art. 3 GG, Gleichstellungsgesetz, Sozialgesetze) – Nachteilsausgleich
- Blindengeld, Steuererleichterungen, Betreuungsrecht